Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1923)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor: Simonin / Burren

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1923.

Direktor: Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Burren.**

I. Gesetzgeberische und administrative Verhandlungen.

A. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

An solchen sind, aus dem Berichtsjahr datierend, zu erwähnen:

1. Das Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital vom 15. April 1923 (der Entwurf zu diesem Gesetz wurde durch die Unterrichtsdirektion ausgearbeitet).

2. Die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. August 1923.

3. Die Verordnung betreffend die Kosten und Rechnungsstellung für die amtlichen unentgeltlichen Impfungen vom 9. Mai 1923.

4. Der Tarif für die Verrichtungen der Ärzte bei der Behandlung der bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch Versicherten vom 11. Oktober 1923. Durch denselben wurden die bezüglichen Tarife vom 11. Juli 1916 und 24. März 1921 mit Wirkung vom 1. November 1923 an aufgehoben.

5. Die Verordnung über die Berufslehre der Drogisten vom 15. November 1923.

6. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Einwohnergemeinderäte betreffend Trinkwasseruntersuchungen vom 21. Mai 1923.

7. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die in Betracht fallenden Einwohnergemeinderäte vom 6. August 1923 betreffend die Neuumschreibung und Erweiterung der «Gebirgsgegenden» im Sinne von Art. 37, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. (Siehe hiernach unter Abschnitt B, Ziff. 3).

8. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Ärzte und Gesundheitskommissionen der Gemeinden vom 2. Oktober 1923 betreffend die Anzeigepflicht der Ärzte in bezug auf die Erkrankungen an Tuberkulose.

B. Administrative Verhandlungen.

Es werden nur die wichtigsten Massnahmen erwähnt, über welche nicht in andern Abschnitten berichtet ist.

1. Auf dem Gebiete der Wohnungshygiene haben wir uns darauf beschränkt, nur in dringenden Fällen auf Grund des ärztlichen Befundes eine Wohnung als gesundheitsschädlich zu bezeichnen und die betreffende Gemeindebehörde zu beauftragen, von der ihr nach § 7 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und das Bewohnen dieser Wohnung auf solange gänzlich zu untersagen, bis der gesundheitsschädliche Zustand behoben sein würde.

2. Die von privater Seite eingelangten Begehren um Beseitigung von Düngerhaufen, Jauchelöchern, Tresterhaufen, Hühnerhöfen, Schweine-, Schaf- und Ziegenställen und dergleichen wurden in der Weise behandelt, dass unsere Direktion in den Fällen, wo das Gemeindereglement über das Verbot und die Beseitigung solcher Zustände schweigt und eine gütliche Erledigung der Angelegenheit zwischen den Parteien nicht vermittelt werden konnte, auf Grund des ärztlichen Befundes die Beseitigung des gesundheitsschädlichen Zustandes oder

der gesundheitsschädlichen Einrichtung verfügt hat. In andern Fällen, wo die unangenehme oder belästigende Einwirkung auf die Umgebung nicht direkt oder ausgesprochen gesundheitsschädlich ist, bleibt nichts anderes übrig, als die Parteien mit derartigen Begehren auf den Zivilprozessweg zu verweisen.

3. Die in Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 vorgesehenen Gebirgszuschläge für die Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe, welche im Berichtsjahr für das Kalenderjahr 1922 fällig wurden, haben wir erst anfangs März 1924 vom Bund ausbezahlt erhalten. Dieselben betragen für sämtliche in Betracht fallenden Gemeinden zusammen Fr. 16,275 gegenüber Fr. 15,021 im Vorjahr und verteilen sich auf 28 (im Vorjahr 27) Gemeinden der Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmenthal, Saanen, Schwarzenburg, Signau und Trachselwald. Aus der alljährlichen Zunahme der Zahl der Gemeinden, welche seit der Ausrichtung der Gebirgszuschläge Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe geschaffen haben, geht hervor, dass diese Bundessubventionen eine Vermehrung und Verbesserung der genannten Einrichtungen fördern und daher ihre Zweckbestimmung erfüllen. Durch Beschluss vom 1. Juni 1923 hat der Bundesrat den Kreis der Gebirgsgegenden rückwirkend auf den 1. Januar 1923 erweitert und gleichzeitig das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die Umschreibung der Gebirgsgegenden alle fünf Jahre durch das Bundesamt für Sozialversicherung einer Revision unterziehen zu lassen. Die Neuumschreibung erfolgte nicht durch Bezeichnung der betreffenden Gemeinden, sondern nur durch besondere Farbentönung auf Karten, welche keine Gemeindegrenzen enthalten. Soweit auf Grund dieser Karten annähernd festgestellt werden kann, sind zu den 68 bisherigen Gemeinden, welche ganz oder teilweise im Gebiet der Gebirgsgegenden liegen, neu ganz oder teilweise 14 Gemeinden zu rechnen, welche sich auf die Amtsbezirke Interlaken, Thun, Signau, Trachselwald, Seftigen und Konolfingen verteilen. Letzterer ist der einzige Amtsbezirk, welcher (mit dem Gebiet von 8 kleinen Gemeinden) ganz neu in die Zone der Gebirgsgegenden einbezogen worden ist.

4. Am 23. und 24. Juni hat in Freiburg die VI. Sanitätsdirektoren-Konferenz stattgefunden. An derselben waren neben dem eidgenössischen Gesundheitsamt fast alle Kantone vertreten. Es gelangten folgende Traktanden zur Behandlung: Internationaler Austausch von Sanitätspersonal (Rockefeller-Stiftung); Bundesratsbeschluss über die Pockenschutzimpfung; Kropfprophylaxe; Unterstellung der Jodpräparate unter den Rezepturzwang.

5. Eine ganz bedeutende Mehrarbeit ist unserer Direktion infolge der schon im Vorjahr herrschenden und im Berichtsjahr an Ausdehnung noch stark zugenommenen Pockenepidemie, namentlich durch die Einführung der Zwangsimpfungen, die Prüfung der Impfbücher, der Rechnungen der Kreisimpfärzte, der Kostenabrechnungen der Gemeinden, sowie durch die Festsetzung der Entschädigungen für Erwerbsverlust infolge Internierung pockenverdächtiger Gesunder und Arbeitsunfähigkeit wegen starken Impfreaktionen erwachsen. Zudem hat die Geschäftslast auch im allgemeinen erheblich zugenommen, was zum Teil einerseits auf die starke Zunahme der Anpreisung und des Handels mit Arzneimitteln und anderseits auf die vermehrte Aufmerksamkeit, welche die Gemeinden und Private der öffentlichen Hygiene schenken, zurückzuführen ist.

II. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

Das Sanitätskollegium hielt im Berichtsjahr 12 Sitzungen ab, wovon 6 Sitzungen der medizinischen Sektion, 1 Sitzung der pharmazeutischen Sektion und 5 Sitzungen der Veterinärsektion.

An Stelle des im Vorjahr verstorbenen Dr. Ost wurde gewählt: Dr. Jules Eguet, Arzt in Corgémont, und an Stelle des im Berichtsjahr verstorbenen Apothekers Bornand: Dr. K. Heuberger, Apotheker in Bern.

In der Prüfungskommission für Drogisten wurde Apotheker Bornand ersetzt durch Apotheker O. Schwab in Bern.

III. Stand der Medizinalpersonen.

Der Regierungsrat erteilte im Berichtsjahr die Bewilligung zur Berufsausübung an:

a) 23 Ärzte, wovon 11 Berner und 12 Angehörige anderer Kantone;
b) 13 Zahnärzte (darunter 1 Frau), wovon 5 Berner und 8 Angehörige anderer Kantone;
c) 5 Tierärzte, wovon 4 Berner und 1 Angehöriger eines andern Kantons;
d) 10 Apotheker (darunter 3 Frauen), wovon 5 Berner und 5 Angehörige anderer Kantone.

Die Sanitätsdirektion erteilte Bewilligungen zur Berufsausübung an:

a) 2 Arztassistenten;
b) 7 Zahnarztassistenten;
15 Apothekergehilfen, wovon 5 Schweizer und 10 Ausländer.

Im Bestande der Apotheken sind an Veränderungen zu erwähnen:

a) die Neueröffnung von 2 Apotheken in Bern und 1 Apotheke in Nidau;
b) die Schliessung der Apotheke in Brienz wegen Geschäftsaufgabe;
c) die Handänderung infolge Hinscheid oder Verkauf von 2 Apotheken in Bern und 1 Apotheke in Gstaad;
d) der Verwalterwechsel in einer Apotheke in Bern.

Es wurden im ganzen 31 Apotheken visitiert.

Das anfangs Oktober 1923 abgehaltene Schlussexamen bestanden alle 11 Schülerinnen des Hebammenkurses 1921/1923, so dass sämtlichen das Patent eingehändigt werden konnte. Alle 9 Teilnehmerinnen des Kurses 1922/1924 bestanden um die gleiche Zeit die Vorprüfung mit Erfolg. Zwei Schülerinnen hatten einige Monate nach Beginn wegen mangelnder Eignung und eine dritte wegen Krankheit entlassen werden müssen. In den Kurs 1923/1925 wurden 14 Schülerinnen aufgenommen.

Für den Hebammenkurs französischer Sprache in Lausanne 1923/1925 meldeten sich bei uns 4 jurassische Kandidatinnen, von denen bloss eine einzige aufgenommen wurde; die übrigen mussten wegen unge-

nügender Befähigung zurückgewiesen werden. An 2 jurassische Inhaberinnen des Genfer resp. Lausanner Diploms wurde das bernische Hebammenpatent erteilt, ebenso an eine Freiburgerin mit dem Lausanner Diplom; letztere musste gemäss Vorschrift zuerst noch das bernische Examen ablegen.

Im Jahr 1923 wurden 4 Wiederholungskurse abgehalten, an welchen insgesamt 53 Hebammen teilgenommen haben.

Stand der Medizinalpersonen am 31. Dezember 1923:

Ärzte	433	(wovon 18 Frauen) gegenüber 414 (wovon 19 Frauen) im Vorjahr.
Zahnärzte	114	(wovon 5 Frauen) gegenüber 108 (wovon 4 Frauen) im Vorjahr.
Apotheker	73	(wovon 4 Frauen) gegenüber 68 (wovon 2 Frauen) im Vorjahr.
Tierärzte	106	gegenüber 100 im Vorjahr.
Hebammen	580	gleich wie im Vorjahr.

IV. Impfwesen.

Die im letzten Jahresbericht angegebene Zahl der von den Kreisimpfärzten und andern amtlich beauftragten Ärzten im Jahre 1922 vorgenommenen Impfungen und Wiederimpfungen (22,748) erhöht sich nach den inzwischen eingelangten ergänzenden Angaben auf 35,636. Im Jahr 1923 betrug die entsprechende Zahl 47,489, wobei immerhin zu bemerken ist, dass noch nicht alle Impfbücher eingegangen sind, und dass einzelne Kreisimpfärzte im Drange der Arbeit nur sehr lückenhafte Aufzeichnungen gemacht haben. Im Berichtsjahr wurden auf Rubrik Impfwesen im ganzen Fr. 21,135. 10 ausgegeben, wovon Fr.12,256. 50 gegenüber Fr. 9,057. 80 im Vorjahr, auf die Kosten der Lymphe und der Rest zur Hauptsache auf das Honorar und die Transportentschädigungen an die Kreisimpfärzte entfallen. An die Impfkosten pro 1921 und 1922 ist uns im Berichtsjahr ein Bundesbeitrag von 25 % = Fr. 6,107. 45 ausgerichtet worden, welchen wir als Einnahme auf Rubrik Impfwesen verrechnet haben. Da der Kredit nur Franken 3,500 betrug, so ergab sich trotz dieser Einnahme eine Überschreitung von Fr. 17,635. 10.

V. Drogisten und Drogenhandlungen.

An den Drogistenprüfungen vom Mai und November 1923 beteiligten sich 15 Kandidaten, von denen nur 9 die Prüfung mit Erfolg bestanden. Bei den Herbstprüfungen gelangten zum erstenmal die von uns im Einverständnis mit der Prüfungskommission aufgestellten Prüfungsrichtlinien zur Anwendung.

Im Bestande der Drogerien sind im Berichtsjahr folgende Änderungen eingetreten: Je eine neue Drogerie wurde eröffnet in Bern, Thun, S. Imier, Gstaad, Kalchofen und Ostermundigen. Drei Drogerien wechselten den Besitzer. In 2 andern Fällen wurde den Rechtsnachfolgern die Bewilligung zur Fortführung auf eigene Verantwortung erteilt resp. erneuert. In 3 Fällen trat Verwalterwechsel ein. Es wurden im ganzen 15 Visitationen vorgenommen.

VI. Infektionskrankheiten.

1. Sanitarische Massnahmen.

Wie im letzten Berichtsjahr, wurden auch in diesem von dem hierzu beauftragten Lebensmittelinspektor des III. Kreises, Dr. Sprecher in Burgdorf, zahlreiche geologische Untersuchungen von Trinkwasseranlagen von Gemeinden ausgeführt. Ferner hat der Kantonsarzt im Berichtsjahr namentlich auf dem Gebiete der Pockenbekämpfung eine grosse Zahl von sanitätspolizeilichen Untersuchungen vorgenommen.

2. Scharlach.

Zur Anzeige gelangten 373 Fälle gegenüber 265 im Vorjahr.

3. Masern.

Neben sehr zahlreichen Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten wurden 1293 Fälle gemeldet (im Vorjahre 777 und mehrere Epidemien).

4. Diphtherie.

Die Zahl der gemeldeten Fälle betrug 478 gegenüber 615 im Jahre 1922.

5. Keuchhusten.

Es wurden im Berichtsjahre 277 Fälle und mehrere Epidemien ohne Zahlenangabe über die Erkrankten angezeigt (im Vorjahre 667 und mehrere Epidemien).

6. Blattern.

Während des ganzen Berichtsjahres nahm die im Vorjahre aufgetretene Pockenepidemie in unserm Kanton ihren weitern Verlauf. Im Anfang des Jahres kam noch die grosse Mehrzahl der Fälle aus der Stadt Bern. Daneben waren stark verseucht die Ämter Konolfingen und Schwarzenburg; auch im Amte Trachselwald stellten sich noch immer Fälle in grösserer Zahl ein. Im Weitern wurden auch Erkrankungen aus den Ämtern Burgdorf, Signau, Thun, Aarwangen, Wangen, Laupen, Seftigen und Aarberg in mehr oder weniger grosser Zahl gemeldet. Im Frühling stellte sich in Oberburg eine ausgedehntere Epidemie ein. Später war dann das Amt Thun stark verseucht, wo zahlreiche Fälle bis zum Schlusse des Jahres zur Beobachtung gelangten. Im Herbst kam dann das Seeland an die Reihe. Zuerst besonders Lyss und dessen Umgebung und gegen den Jahresschluss Büren und die in der Nähe von Biel gelegenen Gemeinden, vor allem Brügg.

Wie das letzte Jahr so blieben fast ganz verschont das engere Oberland und der Jura, wo nur in wenigen Ortschaften Fälle vorkamen. Eine kleinere Epidemie in Villeret konnte bald zum Erlöschen gebracht werden.

Am 23. April 1923 hat der schweizerische Bundesrat gestützt auf Art. 7, Abs. 2, des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 (in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Februar 1921) beschlossen, dass die kantonalen Behörden beim Auftreten mehrerer Pockenfälle in einer Gemeinde die sofortige Durchimpfung der gefährdeten Bevölkerungskreise anzuordnen und durch-

zuführen haben. Auf diesen Beschluss hin hat die Sanitätsdirektion vom 30. April hinweg bis zum Ende des Jahres in 34 Gemeinden je nach der Sachlage die obligatorische Durchimpfung der ganzen Bevölkerung oder sämtlicher Kinder oder auch nur der Schulkinder verfügt, nachdem vorher schon in 19 Gemeinden die obligatorische Impfung durch den Regierungsrat in Anwendung der Bestimmungen des Art. 39, Abs. 2, der Staatsverfassung angeordnet worden war.

Im ganzen gelangten 1217 Fälle zur Anzeige. Sie betrafen 626 Personen männlichen und 590 Personen weiblichen Geschlechtes, 396 Kinder und 820 Erwachsene. Während im Vorjahre mehr Kinder als Erwachsene erkrankt sind, war im Jahre 1923 das Verhältnis ein umgekehrtes. Ungeimpft waren 978 und erwiesenermassen zu spät geimpft 77 Erkrankte.

Im Berichtsjahre war der Charakter der Pockenerkrankungen wie im Vorjahre wiederum ein ganz gutartiger. Wenn dies auch für den Patienten sehr vorteilhaft war, so hatte dies den bereits früher erwähnten Nachteil, dass die Durchführung der Massnahmen zur Verhütung der Ausbreitung der Pocken in hohem Grade erschwert wurde. Viele Erkrankte nahmen ärztliche Hilfe nicht in Anspruch, blieben im Verkehr mit den Mitmenschen und verschleppten die Seuche.

Aus dem gutartigen Krankheitsverlaufe der bei uns herrschenden Seuche darf aber nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass die Pocken überhaupt gegenüber früher ihren Charakter verändert haben, denn gegenwärtig wird Portugal von einer Blatternepidemie heimgesucht, bei der ca. 50 % der Erkrankten sterben. Leider veranlasste der leichte Krankheitsverlauf die Bevölkerung, der Schutzimpfung viel zu wenig Aufmerksamkeit zu schenken, wodurch der Ausbreitung der Seuche in hohem Grade Vorschub geleistet wurde. Es sind dadurch dem Bunde, dem Staate und den Gemeinden verhältnismässig grosse Kosten erwachsen.

7. Typhus und Paratyphus.

Im Berichtsjahre kamen 27 Typhus- und 2 Paratyphusfälle (wovon 1 Verdacht) zur Anzeige gegenüber 28 Typhus- und 7 Paratyphusfällen im Vorjahre. Die beiden Paratyphusfälle traten in Tramelan-dessus auf.

Von den Typhusfällen wurden 10 in Bern, 1 in Köniz und 1 in Bolligen, sowie 4 in Münsingen und 3 in Wynau beobachtet. Die übrigen verteilen sich mit je 1 Fall auf Hindelbank, Brüttelen, Beatenberg, Lauterbrunnen, Tavannes, Toffen, Spiez und Niederönz (Verdacht).

8. Ruhr.

Gemeldet wurde ein einziger Fall in Schüpfen. (Im Jahre 1922 keiner.)

9. Genickstarre.

Angezeigt wurden 26 gegenüber 5 im Vorjahre.

10. Influenza.

Die im Berichtsjahr gemeldete Zahl von Fällen betrug 151, woraus hervorgeht, dass die Krankheit nicht mehr epidemieartigen Charakter hatte, wie dies zu Beginn des Vorjahres der Fall war, weshalb pro 1922 auch 7915 Fälle nebst mehreren Epidemien zu verzeichnen waren.

11. Schlafkrankheit.

Es gelangten 14 Fälle zur Meldung gegenüber 2 im Vorjahre (1921 15 Fälle).

12. Singultus.

Zur Anzeige kamen 5 Fälle (im Vorjahre 1).

13. Epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung (Mumps).

Es belief sich die Zahl dieser Krankheitsfälle auf 12 gegenüber 79 im Vorjahre.

14. Epidemische Kinderlähmung.

Dem Jahre 1922 mit 12 Fällen stunden hier 45 Fälle gegenüber.

15. Verschiedene Krankheiten.

Von andern gemeldeten Infektionskrankheiten sind zu nennen zahlreiche Fälle von Varicellen und Rubeolen nebst jeweiligen Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten, sowie mehrere Fälle von Erysipel und 2 Fälle von Puerperalfieber.

16. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

Zu diesem Zwecke sind im Berichtsjahr bewilligt resp. ausgerichtet worden:

a) Bewilligt wurden zur Auszahlung in jährlichen Raten je nach dem Stand des bezüglichen Kredites: Dem Bezirksspital in Herzogenbuchsee an die auf Fr. 350,000 berechneten Kosten für den Spitalerweiterungsbau (Tuberkulose-Pavillon) ein Beitrag von Fr. 23,000.

b) Ausgerichtet wurden aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 75,000:

1. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi	Fr. 45,000. —
2. Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Kindersanatoriums «Maison blanche» in Leubringen	» 10.000. —
3. Jahresbeitrag an den Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern	» 7,000. —
4. Beitrag an die Baukosten von Franken 40,000 für zwei Liegehallen für Tuberkulöse des Bezirksspitals in Frutigen	» 4,000. —
5. Jahresbeitrag an den kantonal-bernischen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulöse.	» 2,500. —
6. Beiträge an den Kantonalverband der bernischen Samaritervereine:	
a) als Jahresbeitrag an den Ausgabenüberschuss des Vereins für	
Übertrag	Fr. 68,500. —

Übertrag	Fr. 68,500. —
seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose	» 1,000. —
b) als Beitrag an die Ausgaben für Neuanschaffungen für die Wanderausstellung zur Bekämpfung der Tuberkulose	» 400. —
7. Jahresbeitrag an das kantonal-bernische Säuglings- und Mütterheim in Bern	» 500. —
8. Jahresbeitrag an den freiwilligen Krankenverein in Burgdorf als Tuberkulosefürsorgestelle	» 300. —
9. Jahresbeitrag an den Krankenpflegeverein in Meiringen als Tuberkulosefürsorgestelle	» 100. —
10. Kosten für 179 bakteriologische Sputumuntersuchungen à Fr. 2. 50 . .	» 447. 50
11. Kosten für ein Kreisschreiben betreffend Anzeigepflicht und für Zirkulare an die Gemeinden betreffend Tuberkuloseberichte in deutscher und französischer Sprache	» 114. 50
12. Einlage in den Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	» 3,638. —
Damit ist die ganze Verwendung des Kredites von total	Fr. 75,000. —

ausgewiesen.

Für das Jahr 1922 haben wiederum sämtliche Gemeinden unseres Kantons über ihre Tätigkeit in der Bekämpfung der Tuberkulose Bericht erstattet. Es gelangten im ganzen 342 Fälle von klinisch offener Tuberkulose und von Tod an Tuberkulose zur Anzeige. Raumdesinfektionen wurden 461 ausgeführt.

Im Kanton Bern wurden 139 ungesunde Wohnungen beanstandet, wovon sich 100 in Bern befanden. Wegen der zurzeit noch immer an vielen Orten herrschenden Wohnungsnot konnte in dieser Beziehung nicht so energisch vorgegangen werden, wie es die zu erreichenden Zwecke eigentlich erfordert hätten.

Im Berichtsjahre hat die Fürsorgetätigkeit wiederum in erfreulicher Weise Fortschritte gemacht. Sie wird in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse meistens den bereits in vielen Ortschaften tätigen Gemeindekrankenschwestern, den Kranken-, Frauen- und Hilfsvereinen sowie auch den Samaritervereinen übertragen. Wir sind in der glücklichen Lage neuerdings darauf hinweisen zu können, dass die Samaritervereine unter ihrer zielbewussten Leitung durch die Aufklärungstätigkeit, wie sie durch die Veranstaltung von Vorträgen und Wanderausstellungen geübt wurde, gerade auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung grossen Nutzen gestiftet haben.

Im Berichtsjahre gelangte zum zweitenmal der durch Bundesbeschluss vom 8. Februar 1923 dem Bundesrat für das Jahr 1923 gewährte Kredit von einer Million Franken zur Ausrichtung von Beiträgen an Anstalten und Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose für ihre Ausgaben im Jahr 1922 zur Verteilung. Gemäss den im Bundesbeschluss vom 2. November 1923 aufgestellten Grundsätzen für die Ausrichtung von derartigen Beiträgen wurden in unserm Kanton an 24 (im Vorjahr 25) antituberkulöse Anstalten und Einrichtungen im ganzen Fr. 97,256 (im Vorjahr Fr. 96,224) Bundesbeiträge ausgerichtet. Diese Beiträge werden vom Bund an die betreffenden Anstalten direkt ausbezahlt.

VII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

An solche Anstalten sind im Berichtsjahr folgende Beiträge bewilligt resp. ausgerichtet worden:

a) Jährliche Beiträge an die Betriebskosten sind aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 20,000 gleich wie im Vorjahr ausgerichtet worden:

1. Den Anstalten «Gottesgnad» .	Fr. 15,000. —
2. Der Anstalt «Bethesda» in Tschugg	» 5,000. —
Total	Fr. 20,000. —

b) Einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden:

aa) bewilligt der Anstalt «Bethesda» in Tschugg an die auf Fr. 70,000 berechneten Kosten für den Umbau des Laubenhauses ein Beitrag von Fr. 7,000;

bb) ausgerichtet:

1. an die Anstalt «Bethesda» in Tschugg Fr. 10,000 als VI. Rate des Staatsbeitrages von Fr. 74,000 an die Baukosten der Anstaltserweiterung;
2. an die Anstalt «Gottesgnad» in Langnau der ganze Beitrag an die Baukosten des Dependenzgebäudes von Fr. 4,500.

Aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind im Berichtsjahr keine Beiträge an Spezialanstalten bewilligt oder ausbezahlt worden.

B. Bezirksspitäler.

I. Betreffend das Subventionswesen ist zu erwähnen:

1. Für die Ausrichtung von Beiträgen an die jährlichen Betriebskosten, welche gemäss Art. 2 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 vom Regierungsrat in Form von sogenannten Staatsbetten festgesetzt werden, hat der Grosse Rat wie im Vorjahr einen Kredit von Fr. 368,000, gegenüber Fr. 303,000 im Jahr 1920, bewilligt. Die Zuteilung von Staatsbetten fand im Berichtsjahr nach den ganz gleichen Grundsätzen und Faktoren wie im Vorjahr statt, nämlich auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflegetage in den letzten drei Jahren und unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage jedes einzelnen Bezirksspitals, und zwar in dem Umfange, dass jedes derselben im Verhältnis zu der Zahl der Pflegetage, der Zahl der Krankenbetten und des reinen Gesamtvermögens gleich viel Staatsbetten erhielt wie im Vorjahr. Nach dieser auf Grund der ganz gleichen Faktoren und nach dem ganz gleichen Massstab wie letztes Jahr vorgenommenen Zuteilung erhielt jedes Bezirksspital prozentual gleich viel, aber einzelne absolut weniger Staatsbetten als im letzten Jahr. Letzteres war der Fall bei denjenigen Bezirksspitälern, deren Zahl der Pflegetage oder Kranken-

betten sich vermindert oder deren reines Gesamtvermögen sich wesentlich vermehrt hatte. Umgekehrt aber haben diejenigen Bezirksspitäler, deren Zahl der Pflegetage oder Krankenbetten wesentlich gestiegen ist oder deren reines Gesamtvermögen sich erheblich vermindert hat, mehr Staatsbetten als im Vorjahr erhalten.

Nach diesen Grundsätzen wurde die Zuteilung von Staatsbetten aus dem bezüglichen Kredit von Fr. 368,000 entsprechend 504 Staatsbetten (365 Tage × Fr. 2 = Fr. 730; Fr. 386,000 : 730 = 504) unter die 31 Bezirksspitäler vorgenommen und die ganze Kreditsumme verteilt wie folgt:

a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung rein auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflegetage und nur für das gesetzliche Minimum der Subventionierungsberechtigung, ausmachend für 1/3 der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflegetage in den Jahren 1920, 1921 und 1922 397 Staatsbetten = Fr. 299,810 Staatsbeitrag, gegenüber 411 Staatsbetten = Fr. 300,030 Staatsbeitrag im Vorjahr;

b) durch eine *Mehrzuteilung unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage* jedes einzelnen Bezirksspitals, ausmachend im ganzen 82 Staatsbetten = Fr. 59,860 Staatsbeitrag, gegenüber 76 Staatsbetten = Fr. 55,480 Staatsbeitrag im Vorjahr;

c) durch eine *Mehrzuteilung unter Berücksichtigung der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf die Bestimmung von Art. 4 des Gesetzes betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital vom 15. April 1923, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke zu gewähren ist, welche infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringerem Masse benützen können. In Anwendung dieser Bestimmung wurden an 6 Bezirksspitäler im Oberland total 9 und an 6 Bezirksspitäler im Jura ebenfalls total 9 also zusammen 18 Staatsbetten mehr zugeteilt;

d) durch die *Verteilung des Restes von sieben Staatsbetten*, welcher nach den vorerwähnten drei Zuteilungsarten noch verbleibt, unter die am weitesten vom Inselspital entfernten und zugleich ökonomisch schwächsten Bezirksspitäler des Oberlandes und des Jura.

Im ganzen ergibt sich für 1923 eine Totalzuteilung von 504 Staatsbetten = Fr. 367,920 Staatsbeitrag, gegenüber 487 Staatsbetten = Fr. 355,510 Staatsbeitrag im Vorjahr und 414 Staatsbetten = Fr. 303,048 Staatsbeitrag im Jahr 1920.

2. *Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr folgende bewilligt resp. ausgerichtet:

a) Aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* wurden:

aa) bewilligt:

1. dem Bezirksspital in Herzogenbuchsee an die auf Fr. 350,000 berechneten Baukosten für die Spitalerweiterung ein Beitrag von Fr. 7,000;
2. dem Bezirksspital in Niederbipp an die auf Fr. 465,000 berechneten Kosten für den Spitalneubau ein Beitrag von Fr. 10,000;

bb) ausgerichtet: Keine Beiträge an die Bezirksspitäler.

b) Aus den *Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* wurden:

aa) bewilligt: Keine Beiträge;

bb) ausgerichtet:

1. dem Bezirksspital in Burgdorf von Bund und Kanton je Fr. 9,000 als Restanz des bewilligten Gesamtbeitrages von Fr. 66,000;
2. dem Bezirksspital in Frutigen von Bund und Kanton je Fr. 12,600 als Restanz des bewilligten Gesamtbeitrages von Fr. 84,000;
3. dem Bezirksspital in Langenthal auf Rechnung des an die Bausumme von Fr. 500,000 für die Spitalerweiterung bewilligten Beitrages von total Fr. 100,000 (Bund und Kanton je Fr. 50,000) vom Bund und Kanton je Fr. 35,000. Der restanzliche Beitrag von Fr. 30,000 wird nach Genehmigung der Bauabrechnung ausbezahlt.

II. Die Gesamtzahl der in den Bezirksspitälern verpflegten Kranken betrug im Berichtsjahr 14,438 mit 449,505 Pflegetagen, gegenüber 13,406 mit 430,224 Pflegetagen im Vorjahr und 13,564 mit 440,803 Pflegetagen im Jahr 1920. Die Zahl der verpflegten Kranken und der Pflegetage hat demnach erheblich zugenommen, was auf die starke Ausdehnung der Pockenepidemie zurückzuführen ist. Die Zahl der Krankenbetten betrug in der allgemeinen Spitalabteilung 1650, in der Tuberkuloseabteilung150, im Absonderungshaus 234, also im ganzen 2034. Im Vorjahr betrug dieselbe in der Spitalabteilung 1658, in der Tuberkuloseabteilung 116, im Absonderungshaus 234, also im ganzen 2008. Die Zahl der Krankenbetten ist demnach in der allgemeinen Spezialabteilung um 8 zurückgegangen, während sie in der Tuberkuloseabteilung um 34 gestiegen ist.

III. Im Berichtsjahr wurde den Bezirksspitälern in Burgdorf, Biel, Langenthal, Langnau, Saignelégier und Porrentruy zuhanden ihrer Tuberkuloseabteilungen zum zweitenmal aus dem dem Bundesrat gewährten Kredit von 1 Million Franken zur Bekämpfung der Tuberkulose Beiträge im Betrage von Fr. 403 bis Fr. 1673 (im Vorjahr Fr. 276 bis Fr. 1914) ausgerichtet.

IV. Im übrigen sind betreffend die einzelnen Bezirksspitäler aus dem Berichtsjahr von finanzieller und ökonomischer Bedeutung besonders hinsichtlich Bauten, innern Einrichtungen, bedeutenden Anschaffungen, grössern Geschenken und Legaten zu erwähnen:

1. Im Bezirksspital in Frutigen wurde der Verbindungsbau zwischen dem alten Hauptgebäude und dem Absonderungshaus beendigt. Derselbe enthält 5 neue Einzelzimmer, 2 Badezimmer, 2 Liegehallen für Tuberkulöse (mit je 10 Liegestühlen) und grosse Tagesräume. Im Dachstock wurde ein Altersheim mit ca. 15 Betten eingerichtet, das aber zum Teil von Kranken besetzt ist. Die Baukosten betragen Fr. 246,911. 50, die Kosten für die Neumöblierung Fr. 41,177. 75 und diejenigen für die Platzerweiterung und Garten Fr. 20,016. 50, zusammen Fr. 308,105. 75, woran Bund und Kanton aus den Krediten betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen Beitrag von je Fr. 42,000, total Fr. 84,000 geleistet und die Gemeinden Fr. 160,000 als

Schuld zu verzinsen und zu amortisieren übernommen haben.

2. Das Bezirksspital in Thun hat für verschiedene Zwecke Geschenke im Gesamtbetrage von Fr. 20,000 erhalten.

3. Das Bezirksspital Langenthal hat einen neuen Röntgenapparat angeschafft und mit dem Erweiterungsbau begonnen. Die Kosten des letztern werden auf Fr. 550,000 berechnet, woran Bund und Kanton aus den Krediten betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen Beitrag von je Fr. 50,000 bewilligt haben.

4. Das Bezirksspital Herzogenbuchsee hat den längst projektierten Erweiterungsbau der Tuberkuloseabteilung in Angriff genommen. An die auf Fr. 350,000 berechneten Baukosten ist, wie schon im letzten Verwaltungsbericht mitgeteilt wurde, von Bund und Kanton aus den Krediten betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein Beitrag von je Fr. 35,000 bewilligt worden.

5. Der im März 1922 begonnene Neubau des Bezirksspitals in Aarberg wurde im Berichtsjahr beendigt und durch eine feierliche Einweihung am 31. Oktober 1923 dem Betrieb übergeben.

C. Frauenspital.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1922 wurde die Stelle des ersten Assistenten der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik provisorisch für ein Jahr in diejenige eines Sekundärarztes umgewandelt. Am 17. Oktober 1923 hat der Regierungsrat diese Umwandlung nun definitiv beschlossen, ohne dass eine neue Assistentenstelle geschaffen worden ist.

Im weitern verweisen wir hinsichtlich des Jahresberichtes über das kantonale Frauenspital auf den gedruckten Spezialbericht des letztern.

D. Irrenanstalten.

Wir verweisen hier in erster Linie auf die gedruckten Spezialberichte der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

Im weitern werden betreffend diese Anstalten von einzelnen wichtigeren Geschäften und Angelegenheiten folgende erwähnt:

1. In den kantonalen Irrenanstalten macht sich schon seit Jahren das Bedürfnis nach eigenen Wärterwohnungen geltend. Es ist für den Betrieb vorteilhaft, wenn die Wärter möglichst nahe der Anstalt und nicht, wie es in Bellelay der Fall ist, 1½ Stunden von derselben entfernt wohnen. Diesem Bedürfnis ist in der Anstalt in Münsingen durch Erwerbung von zwei Häusern und durch die Transportierung eines in Kandersteg angekauften Chalet nach Münsingen schon einigermassen entsprochen worden. In der Anstalt Waldau müssten 15 Wohnungen erstellt werden, damit alle Wärter in der Nähe der Anstalt Waldau wohnen könnten. Am 8. Mai 1923 hat der Grosse Rat beschlossen, eine erste Etappe von 8 Wärterwohnungen in Angrif zu nehmen. Zu diesem Zwecke hat er der Baudirektion für den Bau von vier Zweifamilienhäusern auf dem Areal der Anstalt Waldau im Kostenvoranschlage von Fr. 180,000, abzüglich Fr. 90,000 als Beitrag aus dem Lory-Legat, Fr. 90,000 auf Irrenfonds bewilligt. Ferner hat der Grosse Rat am 20. September 1923 der Baudirektion für den Bau eines Vierfamilienhauses für das Wartpersonal der Irrenanstalt in Bellelay, mit Werkstätten für Schreiner, Schneider und Schuster, Fr. 100,000 auf Irrenfonds bewilligt. An die vorerwähnten Wärterwohnungen sind aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit folgende Beiträge bewilligt worden:

a) an die Kostenvoranschlagssumme von Fr. 180,000 für 4 Wärterhäuser (8 Wohnungen) der Anstalt Waldau vom Bund 6 % = Fr. 10,800 und vom Kanton 8 % = Fr. 14,400;

b) an die Kostenvoranschlagssumme von Fr. 110,000 für das Vierfamilien-Wärterhaus der Anstalt in Bellelay vom Bund und Kanton je 4 % = Franken 4,4000.

2. Am 2. Oktober 1922 haben wir die Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten beauftragt, verschiedene Möglichkeiten zur Behebung des Platzmangels in diesen Anstalten zu prüfen und uns mit Beförderung Bericht und Antrag vorzulegen. Die mit der Ausführung unseres Auftrages betraute Subkommission kommt in ihrem Bericht vom 12. Februar 1923 zum Schlusse, dass, abgesehen vom Bau einer vierten Irrenanstalt, nach den gegebenen Verhältnissen die beste Lösung der Platzfrage in einer Erweiterung der bestehenden kantonalen Irrenanstalten durch Aufbau oder Ausbau einzelner Abteilungen und durch Neubau von Pavillons für unruhige Kranke bestehe. Mit schriftlichem Vortrag vom 14. Juni 1923 haben wir dem Regierungsrat beantragt, es sei die Baudirektion zu beauftragen, mit aller Beförderung für die von der vorerwähnten Subkommission in ihrem Bericht vom 12. Februar 1923 vorgeschlagenen Projekte betreffend die Erweiterung der Irrenanstalt Waldau, Münsingen und Bellelay Pläne und Kostenberechnungen auszuarbeiten und gleichzeitig Bericht zu erstatten über die Fragen, ob und in welchem Umfange die vorgeschlagenen Erweiterungen eine Vergrösserung von Küche, Wäscherei und Dampfkesselbetrieb erfordern und wie viel die Zahl der zu gewinnenden Betten und die Kosten per Bett nach den verschiedenen Projekten, d. h. Ausbau, Aufbau oder Neubau von Pavillons, betragen. Die Staatskanzlei hat unsern Vortrag am 16. Juni 1923 an die Baudirektion zum Mitbericht überwiesen, wo sich die Akten seither zum Studium der Angelegenheit befinden.

3. Betreffend die Privatnervenheilanstalt in Meiringen ist hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in derselben verpflegten Geisteskranken im Berichtsjahr folgendes zu erwähnen:

a. Die Zahl der vom Staat in dieser Anstalt verpflegten Geisteskranken betrug am 1. Januar 1923 130 gegenüber 129 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Laufe des Berichtsjahres erfolgten 25 Aufnahmen und 23 Entlassungen und Todesfälle, so dass auf Ende desselben noch 132 Pfleglinge verblieben. Die Gesamtzahl der auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken beträgt 155 gegenüber 147 im Vorjahr. Die Mindestfrequenz mit 128 Pfleglingen ist nicht unter die vom Staat gemäss Verpflegungsvertrag garantierte Mindestzahl von 115 Pfleglingen gesunken, währenddem die Höchstfrequenz mit 136 Pfleglingen im Monat November die Höchstzahl von 130 Pfleglingen, zu deren Verpflegung die Anstalt in Meiringen laut Vertrag im Maximum ver-

pflichtet ist, überschritten hat. Dies war deshalb möglich, weil die Anstalt vertraglich einerseits die Verpflichtung übernommen hat, im Maximum 130 geisteskranke Kantonsangehörige weiblichen Geschlechtes auf Rechnung des Staates zu verpflegen, aber anderseits auch ermächtigt ist, mehr als 130 solcher Pfleglinge aufnehmen zu können, sofern die richtige Durchführung des Anstaltsbetriebes es gestattet.

b. Die Gesamtzahl der Pflegetage der vom Staat in der Anstalt Meiringen untergebrachten Pfleglinge beträgt 47,836 gegenüber 47,564 im Vorjahr.

c. Die Gesamtsumme der Kostgelder, welche von der Irrenanstalt in Münsingen für die auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken an die Anstalt in Meiringen bezahlt wurden, beträgt Fr. 227,164. 10 gegenüber Fr. 233,063. 60 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 127,216. 60, im Vorjahr Fr. 127,893. 55, so dass die Reinausgaben, d. h. die effektiven Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen resp. vom Staat zu tragenden Kostgelder für die Pfleglinge in der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 99,947. 50 betragen, gegenüber Franken 105,170. 50 im Vorjahr. Es ergibt sich daraus eine Verminderung der Nettoausgaben für die Staatspfleglinge in der genannten Anstalt von Fr. 5,222. 55, trotzdem die Zahl der Pflegetage im Berichtsjahr noch um 272 grösser ist. Diese Verminderung der Nettoausgaben rührt davon her, dass das Tageskostgeld für das II. Semester 1923 von Fr. 4. 90 auf Fr. 4. 60 herabgesetzt wurde.

d. In sieben vom Anstaltsdirektor in Münsingen ausgeführten Inspektionen gaben Ordnung und Reinlichkeit, sowie Ernährung und Verpflegung der Kranken zu keinen Bemerkungen Anlass. Epidemische Krankheiten kamen im Berichtsjahr nicht vor. Es starben im ganzen elf Pfleglinge, zwei davon an Tuberkulose, also nicht einmal 20 %. Die kleine Zahl der Todesfälle erlaubt noch keinen Vergleich mit den übrigen Anstalten. Dies wird erst unter Zuhilfenahme von mehreren Jahresergebnissen möglich sein, wenn die Anstalt in Meiringen eine Anzahl Jahre im Betriebe steht. Erst dann lässt sich feststellen, ob die Sterblichkeitsziffer an Tuberkulose in Meiringen tatsächlich kleiner ist als beispielsweise in Münsingen, wo sie zwischen 30 und 40 % schwankt.

E. Inselspital.

I. Subventionen:

1. Auf Grund des mit sehr grosser Stimmenmehrheit vom Volke am 15. April 1923 angenommenen Gesetzes betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital wurden diesem Spital im Berichtsjahre ausbezahlt:

a) Vom Kanton:	
aa) Der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung	Fr. 269,757. 60
bb) Die erste Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges mit Zins	» 279,875. —
cc) Die Nachzahlung für 7976 Pflegetage à Fr. 1 infolge Gleichstellung der Abteilungen des frühern äussern Krankenhauses mit den übrigen Abteilungen des Inselspitals	» 7,976. —
Staatsbeiträge gestützt auf vorerwähntes Gesetz total	Fr. 557,608. 60

b) Von 497 Gemeinden der jährliche Beitrag von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung im Betrage von Fr. 134,878. 80. Davon sind rechtzeitig d. h. bis am Ende des Jahres 1923 der Hypothekarkasse der Kantons Bern Fr. 122,428. 60 von 444 Gemeinden einbezahlt worden. Der Rest wurde von 47 Gemeinden im Januar, von 4 Gemeinden im Februar und von je einer Gemeinde erst im März und April 1924 bezahlt.

2. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. November 1923 hat der Staat ferner an Stelle des in den Jahren 1921 und 1922 ausgerichteten Beitrages von je Fr. 500,000 an die aufgelaufenen Defizite auch im Berichtsjahr zu den vorerwähnten Beiträgen noch einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 300,000 ausgerichtet. Letzterer fällt aber in Zukunft weg, weil an dessen Stelle nun die Beiträge nach vorgenanntem Gesetz treten.

3. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. November 1923 ist die Bettenzahl der laryngo-otiatrischen Klinik um weitere fünf Betten auf 25 erhöht worden, in der Meinung, dass der Staat dem Inselspital die Selbstkosten dieser fünf weitern Betten besonders vergütet.

4. Aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurden dem Inselspital auf Rechnung des an den Kostenvoranschlag von Fr. 105,000 für die Erweiterung des pathologischen und pharmakologischen Institutes von Bund und Kanton im Jahr 1921 bewilligten Beitrages von je Fr. 21,000 im Berichtsjahr je Franken 14,700 ausbezahlt. Der Rest von Fr. 6,300 gelangt nach erfolgter Genehmigung der Baurechnung zur Auszahlung.

II. Im übrigen wird auf den gedruckten Jahresbericht des Inselspitals verwiesen.

Bern, den 30. Mai 1924.

Der Direktor des Sanitätswesens:
Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Juni 1924.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**